



Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft "Heldburger Unterland"

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

06. Februar 2010
08.00 bis 10.00 Uhr

4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt hat in seiner Sitzung vom 07.12.2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende 4. Änderungssatzung für den Friedhof der Stadt Ummerstadt erlassen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
 - a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Der § 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 8),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19),
 - i) Grabstätten entgegen § 16 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §16 Abs. 1 bepflanzt,
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 19),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 22.12.2009

gez. Bardin
Bürgermeisterin
Stadt Ummerstadt Ummerstadt, den 22.12.2009

- DS -

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 07.12.2009 hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt v. 04.01.2002 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 21.12.2009, Az.: 1-15-L/795-09, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Ummerstadt zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Ummerstadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Bardin
Bürgermeisterin
Stadt Ummerstadt

- DS -

Ummerstadt, den 22.12.2009

Neuverpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde Hellingen

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeinde Hellingen beabsichtigt, zum 01.04.2010 die folgenden vier einzeln aufgeführten Jagdbögen der Eigenjagdbezirke der Gemeinde Hellingen für die Dauer von 9 Jahren zu verpachten:

Jagdbogen	Hektar
Nummer	Name
	ca.
	Pfadelsberg 284
	Marschelinden - Lauterberg 210
	Höckig - Harthberge 134
	Geißbrangen - Mühlberg 193

Eine Verpachtung (auch gemeinschaftlich) mit den jeweilig angrenzenden Flächen der Jagdgenossenschaft zur sinnvollen Jagdausübung wird angestrebt.

Bitte vermerken Sie Ihre Bereitschaft auf Ihrem Gebot.

Pachtinteressenten, die im Sinne § 11 (5) BJagdG pachtfähig sind und ihren Hauptwohnsitz bis zu einer Entfernung von 60 km zum Jagdbezirk haben, können ein schriftliches Gebot mit dem Kennwort „Jagdverpachtung“ bis zum 15.02.2010 bei der Gemeinde Hellingen, Hauptstraße 8, 98663 Hellingen abgeben.

Bitte benennen Sie den jeweiligen Jagdbogen und den gebotenen Pachtpreis je ha. Das Angebot ist im verschlossenen Umschlag, mit der Kennzeichnung „Jagdangebot Hellingen“ zu versehen.

Bitte stellen Sie in Ihrem Gebot kurz dar, mit welchen jagdlichen Maßnahmen Sie die waldbauliche Zielstellung im Forstamtsbereich Heldburg umsetzen wollen.

Die Pachtvergabe ist nicht an den Höchstpreis gebunden. Die Zielstellung, weitere Informationen sowie die kartenmäßige Darstellung der Jagdbögen können bei der VG „Heldburger Unterland“, Liegenschaftsverwaltung, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, während der Öffnungszeiten erfragt bzw. eingesehen werden.

Die öffentliche Angebotseröffnung (Submission) findet am 17.02.2010 um 18.00 Uhr im Rathaus Hellingen statt.

Bekanntmachung der Gemeinde Hellingen

Termine der Einwohnerversammlungen im Jahre 2010

Ort Hellingen	14.01.2010; 19:30 Uhr Rathausschenke, Hauptstraße 8
Ort Käßlitz	29.01.2010; 19:30 Uhr Alte Schmiede, Dorfstraße
Ort Albingshausen	22.01.2010; 19:30 Uhr Gemeindehaus, Dorfstraße 1

Die Einwohner der jeweiligen Ortschaft sind recht herzlich zu ihrer Einwohnerversammlung eingeladen.

gez. Beyer
Bürgermeister

Hellingen, Januar 2010

**Ende des amtlichen Teiles der
Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Andere Informationen und Mitteilungen

Stadt Ummerstadt informiert:

Kinderkino 2010

Sa, 23.01.2010, 16.00 Uhr

Kinderkino im Rathaussaal

gezeigt wird der Film: **Die Vorstadtkrokodile**

Hannes wünscht sich nichts mehr als von der coolsten Clique überhaupt, den „Vorstadtkrokodilen“, aufgenommen zu werden. Bei der obligatorischen Mutprobe gerät der Anwärter allerdings in Lebensgefahr und wird ausgerechnet von dem im Rollstuhl sitzenden Kai gerettet. Dieser kann sich ebenfalls nichts Größeres vorstellen, als von den Vorstadtkrokodilen aufgenommen zu werden.

Doch für die ist Kai nur ein „Spasti“. Er wird erst interessant für die Clique, als Er einen nächtlichen Einbruch beobachtet.

Sa, 20.02.2010, 16.00 Uhr

Kinderkino im Rathaussaal

gezeigt wird der Film: **Oben**

Carl Fredericksen hat seit seiner Jugend einen großen Traum: Er will Südamerika bereisen. Obwohl dieses Ziel mit 78 Jahren in weite Ferne gerückt zu sein scheint, macht sich Carl eines Tages doch auf in sein Abenteuer. Dazu hängt er tausende von Luftballonen an sein Haus und fliegt damit davon. Erst auf dem Flug bemerkt der alte Mann, dass der 8-jährige Pfadfinder Russel auf der Veranda steht und ihn ungewollt begleitet...

Firmenkontaktmesse am 21. April 2010 an der Bauhaus-Universität Weimar

Sehr geehrte Damen und Herren, gestatten Sie uns, Sie heute zu einer besonderen Zusammenkunft zwischen Wirtschaft und Universität einzuladen.

Ob Freiberufler oder Agentur, Firma oder Büro - Sie passen zu uns, wenn Sie aus einem der Bereiche Architektur und Stadtplanung, Bauingenieurwesen, Medien, Kulturmanagement oder Kunst und Design kommen.

Der Careers Service der Bauhaus-Universität Weimar versteht sich als zentrales Angebot für alle interessierten Studierenden, Doktoranten, Absolventen und Lehrenden einerseits sowie potentiellen Arbeitgebern andererseits. Er ist die Schnittstelle zwischen der Universität und der Berufswelt und möchte beide Seiten zusammenführen und den Transfer fördern.

Um die Ansprüche und Anfragen der Unternehmen möglichst früh an die Studierenden heranzutragen und Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich von den Leistungen und Fähigkeiten unserer Studierenden und Absolventen in persönlichen Gesprächen zu überzeugen, planen wir für den 21. April 2010 die 3. Firmenkontaktmesse in der Mensa am Park.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Sie an diesem Tag zum gegenseitigen Kennenlernen, zum Talent-Scouting und zur Präsentation Ihres Unternehmens begrüßen dürfen.

Für diesen Tag würden wir Ihnen eine ca. 6 qm große Standfläche im Foyer der Mensa für einen Unkostenbeitrag von 100 EUR (inkl. Versorgung) zur Verfügung stellen.

Den Studierenden soll mit dieser Messe ein wirtschaftlicher Überblick gegeben und konkrete Fragen zu beruflichen Einstiegsmöglichkeiten, Bewerbungsverfahren und Anforderungen beantwortet werden. Für Sie besteht die Möglichkeit, erste Kontakte zu Ihren potenziellen Arbeitnehmern und auch Auftraggebern von morgen zu knüpfen.

Die 3. Firmenkontaktmesse ist eingebettet in einen lehrfreien Hochschultag, an welchem sich Forschungs- und Lehrbereiche der Universität in Vorträgen, Kolloquien, Rundgängen und Fakultätsführungen der Öffentlichkeit präsentieren. So haben Sie als Aussteller zusätzlich die Möglichkeit, sich über die Forschungsschwerpunkte und Lehrinhalte an der Bauhaus-Universität zu informieren. Der Tag soll gemeinsam mit der feierlichen Übergabe der Stipendien an Studierende und Promovierende der Bauhaus-Universität Weimar ausklingen.

Über eine positive Rückantwort bis zum 28. Februar 2010 würden wir uns sehr freuen und informieren Sie gerne über weitere Details oder gehen auf besondere Wünsche ein.

Freundlich grüßen Sie aus Weimar
Michaela Peisker

Juliane Zwinkmann

Björn Steiger Stiftung informiert!

Seit über 40 Jahren ist die **Björn Steiger Stiftung** federführend in der Entwicklung der deutschen Notfallhilfe und des Rettungsdienstes.

Seitdem unterstützt und entwickelt sie viele Initiativen, wie zum Beispiel:

- **Notrufnummer 110/112**
- **Notruftelefone**
- **Sprechfunk im Krankenwagen**
- **Gründung der Deutschen Rettungsflugwacht e. V.**
- **Notfallortung per Handy**

Das neue Projekt der Björn Steiger Stiftung ist die flächendeckende Versorgung mit **Babynotarztwagen**.

Wo diese eingesetzt werden sinkt die **Säuglingsterblichkeitsrate um 70 %**. Diese Spezialfahrzeuge müssen privat finanziert werden, da sie im Rettungsdienstgesetz nicht verankert sind. In Deutschland fehlen **120 Stück**.

Auch für Thüringen sollen genügend Babynotarztwagen angeschafft werden, damit die Region flächendeckend versorgt wird. Daher besuchen **Repräsentanten der Björn Steiger Stiftung** die Haushalte in der Region und bitten um Förderbeiträge. Keine Bargeldsammlung.
www.steiger-stiftung.de



Einladung

zur Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft „Sieggrück“

Lieber Waldbesitzer, hiermit möchte ich Sie recht herzlich zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung einladen.

Tag: Freitag, den 29. Januar 2010

Beginn: 19:30 Uhr

Ort: Gemeindehaus in Albingshausen, Dorfstraße 1

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes und Kassenwarts zum Geschäftsjahr 2009
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und Kassenwarts zum Geschäftsjahr 2009
6. Beschlussfassung zur neuen Satzung der Waldgenossenschaft „Sieggrück“
7. Neuwahl des Vorstandes, Kassenwartes der WG „Sieggrück“
8. Anfragen, Mitteilungen, Sonstiges

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG **nicht beschlussfähig** ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort **eine weitere Mitgliederversammlung** gem. § 48 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürWaldG i.V. mit § 8 Abs. 3 der Satzung der Waldgenossenschaft durchzuführen. Diese ist dann **unabhängig** von den erschienenen und vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

gez. Leder, Rolf
Vorsitzender

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg
 02.02. zum 78. Geburtstag Frau Hauser, Grete
 27.02. zum 82. Geburtstag Frau Klemm, Herta

in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen
 01.02. zum 78. Geburtstag Herr Schubarth, Karl
 04.02. zum 71. Geburtstag Frau Saal, Edda
 06.02. zum 71. Geburtstag Frau Oppel, Irmtraud
 07.02. zum 84. Geburtstag Frau Oppel, Herta
 09.02. zum 84. Geburtstag Frau Müller, Anneliese
 11.02. zum 76. Geburtstag Frau Schubarth, Ilse
 22.02. zum 75. Geburtstag Herr Bräcklein, Rudi
 22.02. zum 80. Geburtstag Frau Herr, Edelgard
 25.02. zum 79. Geburtstag Herr Hanff, Werner

in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg
 04.02. zum 71. Geburtstag Herr Vogler, Rudi
 06.02. zum 80. Geburtstag Frau Veit, Meta
 09.02. zum 84. Geburtstag Frau Hoffmann, Ilse
 09.02. zum 67. Geburtstag Herr Zapke, Rudi
 10.02. zum 73. Geburtstag Herr Dreßel, Gerold
 12.02. zum 75. Geburtstag Frau Schappach, Charlotte
 12.02. zum 75. Geburtstag Frau Seher, Waltraud
 13.02. zum 70. Geburtstag Herr Höllein, Karl-August
 17.02. zum 75. Geburtstag Herr Manikowsky, Dieter
 21.02. zum 89. Geburtstag Frau Biengraf, Martha
 21.02. zum 83. Geburtstag Frau Schwesinger, Eleonore
 22.02. zum 85. Geburtstag Herr Fiebig, Heinrich

in: Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen
 10.02. zum 72. Geburtstag Frau Zehne, Paula
 23.02. zum 79. Geburtstag Herr Griebel, Karl
 23.02. zum 77. Geburtstag Frau Hitzner, Hildegard

in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau
 01.02. zum 76. Geburtstag Herr Weber, Rudi
 06.02. zum 81. Geburtstag Frau Steinbock, Frieda
 16.02. zum 76. Geburtstag Herr Gerlach, Fred
 17.02. zum 78. Geburtstag Frau Fürst, Elly
 24.02. zum 84. Geburtstag Frau Amend, Gertrud

in: Bad Colberg-Heldburg OT Völkershhausen
 12.02. zum 87. Geburtstag Frau Wiegand, Emma
 15.02. zum 86. Geburtstag Herr Angermüller, Herbert
 22.02. zum 75. Geburtstag Herr Pfaucht, Ewald
 23.02. zum 81. Geburtstag Frau Sauerbrey, Edith

in: Gompertshausen
 11.02. zum 76. Geburtstag Herr Oehrl, Selmar
 15.02. zum 82. Geburtstag Herr Angermüller, Hermann
 18.02. zum 80. Geburtstag Frau Krämer, Lena
 25.02. zum 80. Geburtstag Frau Siebensohn, Marta
 27.02. zum 75. Geburtstag Frau Leipold, Ilse
 27.02. zum 66. Geburtstag Herr Siebensohn, Bruno

in: Hellingen
 02.02. zum 77. Geburtstag Herr Appis, Walter
 15.02. zum 67. Geburtstag Frau Schmidt, Elfi
 16.02. zum 79. Geburtstag Herr Weikard, Kurt
 17.02. zum 85. Geburtstag Frau Ebert, Gudrun
 17.02. zum 74. Geburtstag Herr Kaupert, Adolf
 20.02. zum 74. Geburtstag Herr Knopf, Hubert
 22.02. zum 68. Geburtstag Herr Kloß, Joachim
 28.02. zum 80. Geburtstag Frau Schmidt, Waltraud

in: Hellingen OT Albingshausen
 10.02. zum 82. Geburtstag Frau Brückner, Rosa
 21.02. zum 70. Geburtstag Herr Oestreicher, Hans-Joachim

in: Hellingen OT Käßlitz
 06.02. zum 65. Geburtstag Frau Stein, Elfriede

in: Hellingen OT Poppenhausen
 01.02. zum 80. Geburtstag Frau Rudzinski, Hedwig
 05.02. zum 77. Geburtstag Frau Schmidt, Hedwig
 18.02. zum 84. Geburtstag Frau Reinhardt, Hedwig

in: Hellingen OT Volkmanshausen
 03.02. zum 81. Geburtstag Herr Bauer, Bruno

in: Schlechtsart
 07.02. zum 76. Geburtstag Herr Bartenstein, Ewald
 11.02. zum 92. Geburtstag Herr Semineth, Edmund
 21.02. zum 70. Geburtstag Frau Dacho, Maria

in: Schweickershausen

09.02. zum 74. Geburtstag Frau Prediger, Elisabeth
 15.02. zum 87. Geburtstag Frau Klette, Erna

in: Ummerstadt

13.02. zum 75. Geburtstag Herr Schubert, Werner
 14.02. zum 74. Geburtstag Herr Chilian, Hans
 15.02. zum 76. Geburtstag Frau Eberlein, Marliese
 18.02. zum 76. Geburtstag Herr Chilian, Egon
 18.02. zum 67. Geburtstag Herr Eichhorn, Eberhard
 28.02. zum 80. Geburtstag Frau Leutheußner, Anni

in: Westhausen

06.02. zum 70. Geburtstag Frau Bartenstein, Isolde
 07.02. zum 75. Geburtstag Frau Schäfer, Hilde
 08.02. zum 71. Geburtstag Herr Neundorf, Manfred
 13.02. zum 82. Geburtstag Herr Culmbacher, Walter
 15.02. zum 67. Geburtstag Frau Sommer, Gudrun
 17.02. zum 83. Geburtstag Herr Baum, Gerhard
 22.02. zum 71. Geburtstag Frau Neundorf, Waltraud
 23.02. zum 81. Geburtstag Frau Simon, Helene
 27.02. zum 82. Geburtstag Frau Culmbacher, Edith

in: Westhausen OT Haubinda

01.02. zum 83. Geburtstag Frau Hoffmann, Martha
 26.02. zum 87. Geburtstag Frau Trott, Frieda



... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger...



Winkelmann, Greta	Bad Colberg
Westhäuser, Stella Marie	Hellingen
Schmidt, Leo	Hellingen

Nächster Redaktionsschluß:

Freitag, den 29.01.2010

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 12.02.2010



Impressum:

Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.